



EUROPEAN DATA PROTECTION SUPERVISOR

The EU's independent data
protection authority

18. Juli 2023

Stellungnahme 34/2023

zum Vorschlag für eine Richtlinie zur
Änderung der Richtlinien (EU) 2009/65/EG,
2009/138/EG, 2011/61/EU, 2014/65/EU und
(EU) 2016/97 im Hinblick auf die
Unionsvorschriften zum Schutz von
Kleinanlegern

Der Europäische Datenschutzbeauftragte (EDSB) ist eine unabhängige Einrichtung der EU und hat nach Artikel 52 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/1725 im „Hinblick auf die Verarbeitung personenbezogener Daten ... sicherzustellen, dass die Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen, insbesondere ihr Recht auf Datenschutz, von den Organen und Einrichtungen der Union geachtet werden“, und er ist gemäß Artikel 52 Absatz 3 „für die Beratung der Organe und Einrichtungen der Union und der betroffenen Personen in allen Fragen der Verarbeitung personenbezogener Daten“ zuständig.

Wojciech Rafał Wiewiórowski wurde am 5. Dezember 2019 für eine Amtszeit von fünf Jahren zum Datenschutzbeauftragten ernannt.

*Gemäß **Artikel 42 Absatz 1** der Verordnung 2018/1725 konsultiert die Kommission den Europäischen Datenschutzbeauftragten „[n]ach der Annahme von Vorschlägen für einen Gesetzgebungsakt, für Empfehlungen oder Vorschläge an den Rat nach Artikel 218 AEUV sowie bei der Ausarbeitung von delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten, die Auswirkungen auf den Schutz der Rechte und Freiheiten natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten haben“.*

Diese Stellungnahme bezieht sich auf den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien (EU) 2009/65/EG, 2009/138/EG, 2011/61/EU, 2014/65/EU und (EU) 2016/97 im Hinblick auf die Unionsvorschriften zum Schutz von Kleinanlegern¹. Die vorliegende Stellungnahme schließt künftige zusätzliche Bemerkungen oder Empfehlungen des EDSB nicht aus, insbesondere falls weitere Probleme festgestellt oder neue Informationen bekannt werden. Diese Stellungnahme greift etwaigen künftigen Maßnahmen, die der EDSB in Ausübung seiner Befugnisse gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 ergreifen mag, nicht vor. Die Stellungnahme beschränkt sich auf die Bestimmungen des Vorschlags, die unter dem Gesichtspunkt des Datenschutzes relevant sind.

¹ COM(2023) 279 final.

Zusammenfassung

Am 24. Mai 2023 legte die Europäische Kommission den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien (EU) 2009/65/EG, 2009/138/EG, 2011/61/EU, 2014/65/EU und (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vor, der die Stärkung der Unionsvorschriften zum Schutz von Kleinanlegern zum Gegenstand hat (der „Vorschlag“). Der Vorschlag zielt darauf ab, den Rechtsrahmen zu stärken, um Kleinanleger in die Lage zu versetzen, fundiertere Anlageentscheidungen zu treffen, die ihren Bedürfnissen und Zielen besser entsprechen, und für angemessenen Kleinanlegerschutz im Binnenmarkt zu sorgen.

Der EDSB nimmt zur Kenntnis, dass die Nutzung von Influencern, sozialen Medien und Verhaltensdaten für die Zwecke der Werbung für Finanzprodukte- und -dienstleistungen Auswirkungen auf den Verbraucherschutz hat, weshalb er anerkennt, dass Kleinanleger besseren Schutzes bedürfen. Insoweit begrüßt der EDSB, dass Wertpapierfirmen, Versicherungsunternehmen und Versicherungsvermittlern die Verpflichtung auferlegt wird, über alle Marketing-Mitteilungen, die sie selbst oder in ihrem Auftrag tätige Dritte versenden, Aufzeichnungen zu führen, die sowohl Angaben zu den ausgewählten Segmenten der angesprochenen Kleinanleger/Kunden oder Determinanten für das Profiling enthalten als auch Angaben zur Identität aller Dritten, die an der Verbreitung der Marketing-Mitteilung beteiligt sind.

Profiling kann die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen erheblich gefährden, insbesondere wenn es dazu eingesetzt wird, bei schutzbedürftigen Verbrauchern für riskantere Finanzprodukte zu werben. Wertpapierfirmen, Versicherungsunternehmen oder -vermittler, die Profiling einsetzen, um Marketing-Mitteilungen auf bestimmte Zielgruppen zuzuschneiden, sollten den Anforderungen der DSGVO in vollem Umfang genügen, auch deren Bestimmungen über die Datenschutzgrundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten, die Rechtsgrundlage, Transparenz, die Rechte der betroffenen Person und automatisierte Entscheidungsfindung.

Was die Speicherung der von den Wertpapierfirmen, Versicherungsunternehmen und Versicherungsvermittlern zu führenden Aufzeichnungen von Marketing-Mitteilungen angeht, empfiehlt der EDSB, die vorgeschlagenen Speicherfristen eingehender zu begründen.

Abschließend merkt der EDSB an, dass seinem Verständnis nach beim Informationsaustausch mittels der Plattformen für die Zusammenarbeit, die von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) und der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA) einzurichten sind, keine personenbezogenen Daten verarbeitet würden. Sollten diese Plattformen jedoch dazu gedacht sein, die Verarbeitung personenbezogener Daten zu ermöglichen, so müsste explizit auf diese Verarbeitung hingewiesen werden, wobei die relevanten Kategorien personenbezogener Daten, die

Verarbeitungszwecke, die einschlägige Speicherfrist sowie die Rollen und Zuständigkeiten gemäß den Datenschutzvorschriften anzugeben wären.

Inhalt

1. Einleitung.....	5
2. Allgemeine Bemerkungen	6
3. Marketing-Mitteilungen und Marketing-Methoden	7
4. Veröffentlichung personenbezogene Daten enthaltender Verwaltungsentscheidungen	9
5. Plattformen für die Zusammenarbeit der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) und der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA)	10
6. Schlussfolgerungen.....	10

DER EUROPÄISCHE DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union und zum freien Datenverkehr („EU-DSVO“)², insbesondere auf Artikel 42 Absatz 1 –

HAT FOLGENDE STELLUNGNAHME ANGENOMMEN:

1. Einleitung

1. Am 24. Mai 2023 legte die Europäische Kommission den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien (EU) 2009/65/EG, 2009/138/EG, 2011/61/EU, 2014/65/EU und (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vor, der die Stärkung der Unionsvorschriften zum Schutz von Kleinanlegern zum Gegenstand hat (der „Vorschlag“).
2. Der Vorschlag hat zum Ziel, sicherzustellen, dass der Rechtsrahmen für Anlageprodukte für Kleinanleger die Position der Verbraucher ausreichend stärkt, bessere und fairere Marktergebnisse fördert und letztlich die notwendigen Voraussetzungen für eine stärkere Beteiligung von Kleinanlegern an den Kapitalmärkten schafft. Der Vorschlag zielt darauf ab, das Vertrauen von Kleinanlegern in die Kapitalmärkte zu stärken, indem die Kleinanleger in die Lage versetzt werden, fundiertere Anlageentscheidungen zu treffen, die ihren Bedürfnissen und Zielen besser entsprechen, und im Binnenmarkt durch einen kohärenten Rechtsrahmen angemessen geschützt werden³⁴.
3. Der Vorschlag steht im Einklang mit dem neuen Aktionsplan für eine Kapitalmarktunion⁵, der von der Kommission im September 2020 vorgelegt wurde. In diesem Zusammenhang bekundete die Kommission ihre Absicht, eine Strategie zur Förderung der Investitionen von Kleinanlegern vorzulegen, mit der sichergestellt werden soll, dass Kleinanleger die Kapitalmärkte in vollem Umfang nutzen können und dass die Vorschriften über alle

² ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39.

³ Der Vorschlag für eine Richtlinie zur Stärkung der Unionsvorschriften zum Schutz von Kleinanlegern ist Teil des Pakets zu Investitionen von Kleinanlegern, das auch einen Vorschlag für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 im Hinblick auf eine Modernisierung des Basisinformationsblatts (COM(2023) 278 final) enthält. Diese Stellungnahme befasst sich ausschließlich mit dem Vorschlag für eine Richtlinie zur Stärkung der Unionsvorschriften über den Kleinanlegerschutz, da der Vorschlag für eine Verordnung im Hinblick auf eine Modernisierung des Basisinformationsblatts keine sich aus der Verarbeitung personenbezogener Daten ergebenden Auswirkungen auf den Schutz der Rechte und Freiheiten natürlicher Personen hat.

⁴ COM(2023) 279 final, S. 1-5 sowie Erwägungsgründe 1 und 2 des Vorschlags.

⁵ Europäische Kommission, Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen. Eine Kapitalmarktunion für die Menschen und Unternehmen – neuer Aktionsplan, veröffentlicht am 24.9.2020, COM(2020) 590 final.

Rechtsinstrumente hinweg kohärent sind. Der Vorschlag steht auch im Einklang mit dem Ziel „Eine Wirtschaft im Dienste der Menschen“ der Europäischen Kommission⁶.

4. Mit der vorliegenden Stellungnahme des EDSB wird das Konsultationsersuchen der Europäischen Kommission vom 25. Mai 2023 gemäß Artikel 42 Absatz 1 EU-DSVO beantwortet. Der EDSB begrüßt, dass in Erwägungsgrund 39 des Vorschlags auf diese Konsultation verwiesen wird. In diesem Zusammenhang nimmt der EDSB positiv zur Kenntnis, dass er laut Erwägungsgrund 60 EU-DSVO bereits informell zur Entwurfsfassung des Vorschlags konsultiert wurde.

2. Allgemeine Bemerkungen

5. Der EDSB begrüßt das Ziel dieses Vorschlags, der darauf ausgerichtet ist, ein ausreichendes Maß an Anlegerschutz sowie Fairness, Integrität und Effizienz bei der Erbringung von Anlage- und Versicherungsanlagedienstleistungen für Kleinanleger zu gewährleisten. Diese Ziele stehen im Einklang mit denen der bestehenden Kleinanlegerschutzvorschriften auf Unionsebene, nämlich mit der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID⁷) und der Richtlinie über Versicherungsvertrieb (IDD⁸)⁹. Insbesondere weil sein Schwerpunkt auf der zunehmenden Digitalisierung von Wertpapierdienstleistungen und Marketing liegt, steht der Vorschlag mit den Arbeiten der Kommission zum Verbraucherschutz im Kontext des digitalen Finanzwesens¹⁰ im Einklang, mit denen sichergestellt werden soll, dass Verbraucher die Vorteile des digitalen Finanzwesens nutzen können und gleichzeitig ausreichend vor den damit verbundenen Risiken geschützt sind. Dieser Vorschlag ist auch relevant im Zusammenhang mit dem Vorschlag zum Finanzdatenaustausch¹¹, da er einen standardisierten Bericht über Beurteilung der Eignung oder Angemessenheit vorsieht, der dem Datenaustausch an andere vom Kunden ausgewählte Firmen und der Weiterverwendung dieser Informationen durch diese Firmen¹² förderlich sein dürfte.
6. Der EDSB begrüßt, dass in Erwägungsgrund 40 des Vorschlags darauf hingewiesen wird, dass die gesamte im Vorschlag vorgesehene Verarbeitung personenbezogener Daten der DSGVO und der EU-DSVO unterliegt. Da alle im Vorschlag vorgesehenen Mitteilungen und Marketing-Methoden auch den Vorschriften über unerbetene Nachrichten und die Vertraulichkeit der Kommunikation in der Richtlinie 2002/58/EG für elektronische

⁶ https://commission.europa.eu/strategy-and-policy/priorities-2019-2024_en.

⁷ Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (Neufassung) Text von Bedeutung für den EWR (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 349).

⁸ Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Januar 2016 über Versicherungsvertrieb (Neufassung) (ABl. L 26 vom 2.2.2016, S. 19).

⁹ COM(2023) 279 final, S. 3.

¹⁰ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über eine Strategie für ein digitales Finanzwesen in der EU (COM(2020) 591 final vom 24.9.2020).

¹¹ Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Rechtsrahmen für den Zugang zu Finanzdaten und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1093/2010, (EU) Nr. 1094/2010, (EU) Nr. 1095/2010 und (EU) 2022/2554 (COM(2023) 360 final vom 28.6.2023).

¹² COM(2023) 279 final, S. 3-5.

Kommunikation („e-Datenschutzrichtlinie“)¹³ unterliegen sollen, begrüßt der EDSB die Bezugnahme auf die e-Datenschutzrichtlinie in Erwägungsgrund 40 des Vorschlags.

3. Marketing-Mitteilungen und Marketing-Methoden

7. Der EDSB nimmt zur Kenntnis, dass die Nutzung von Influencern, sozialen Medien und Verhaltensdaten zur Verstärkung und Zielgruppenanpassung der Werbung für Finanzprodukte- und -dienstleistungen Auswirkungen auf die Werbung und den Verbraucherschutz hat. Der EDSB erkennt deshalb an, dass es erforderlich ist, den durch derartige Methoden eingetretenen Änderungen Rechnung zu tragen, um den Kleinanlegerschutz zu verbessern, so wie dies im Vorschlag hervorgehoben wird¹⁴.
8. Der EDSB begrüßt, dass mit dem Vorschlag die Verpflichtung der Mitgliedstaaten eingeführt würde, sicherzustellen, dass *„Marketing-Methoden auf eine Weise entwickelt und angewandt werden, die redlich und [für die Zielgruppe] nicht irreführend ist“*, und dass diese außerdem für die Zielgruppe angemessen sein müssen¹⁵.
9. Der EDSB begrüßt auch, dass Wertpapierfirmen¹⁶, Versicherungsunternehmen und Versicherungsvermittlern¹⁷ die Verpflichtung auferlegt wird, Aufzeichnungen über alle Marketing-Mitteilungen zu führen, die sie selbst oder in ihrem Auftrag tätige Dritte, die von der Wertpapierfirma dafür vergütet werden oder eine nichtmonetäre Entschädigung dafür erhalten, vornehmen. Insbesondere begrüßt der EDSB die Anforderung, Aufzeichnungen zu führen mit Angaben über die ausgewählten Segmente der angesprochenen Kleinanleger/Kunden oder Determinanten für das Profiling wie auch über die Identität aller Dritten, die an der Verbreitung der Marketing-Mitteilung beteiligt sind. Die Anforderung, dass derartige Aufzeichnungen auf Verlangen der zuständigen Aufsichtsbehörde abrufbar sein müssen, könnte, was die Marketing-Methoden angeht, für mehr Transparenz und Rechenschaftspflicht der Wertpapierfirmen gegenüber den zuständigen Aufsichtsbehörden sorgen.
10. Transparenz und Rechenschaftspflicht sind zwar Datenschutzgrundsätze, die Einhaltung von Artikel 1 Nummer 3 des Vorschlags ist jedoch nicht mit der Einhaltung der DSGVO gleichzusetzen. Der EDSB erkennt an, dass Unternehmen möglicherweise vom Profiling Gebrauch machen möchten, um eine Marktsegmentierung vorzunehmen und Dienstleistungen und Produkte individuellen Bedürfnisse anzupassen. Das Profiling kann

13 Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation) (ABl. L 201 vom 31.7.2002, S. 37-47).

¹⁴ Erwägungsgrund 31 des Vorschlags.

¹⁵ Artikel 1 Nummer 13 des Vorschlags, durch den in der Richtlinie 2014/65/EU (MiFID) ein neuer Artikel 24c Absatz 3 eingeführt wird, und Artikel 2 Nummer 42 des Vorschlags, durch den in der Richtlinie 2016/97 (IDD) ein neuer Artikel 26a Absatz 3 eingeführt wird.

¹⁶ Durch Artikel 1 Nummer 13 des Vorschlags wird in der Richtlinie 2014/65/EU (MiFID) ein neuer Artikel 24c Absatz 7 eingeführt.

¹⁷ Durch Artikel 2 Nummer 42 des Vorschlags wird in der Richtlinie 2016/97/EU (IDD) ein neuer Artikel 26a Absatz 7 eingeführt.

allerdings die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen erheblich gefährden, insbesondere wenn es dazu eingesetzt wird, bei schutzbedürftigen Verbrauchern für riskantere Finanzprodukte zu werben¹⁸. Unter Datenschutzgesichtspunkten geht es bei vielen dieser Risiken darum, dass es möglicherweise an Transparenz und wirksamer Kontrolle der natürlichen Personen über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten fehlt, da die Verarbeitung personenbezogener Daten, auf deren Grundlage Marketingbotschaften, Preisgestaltung oder Vertragsbedingungen gezielt eingesetzt werden, oftmals undurchsichtig ist¹⁹. Der EDSB erinnert deshalb daran, dass Wertpapierfirmen, Versicherungsunternehmen oder -vermittler, die Profile natürlicher Personen erstellen, um Marketing-Mitteilungen auf bestimmte Zielgruppen zuzuschneiden, den Anforderungen der DSGVO in vollem Umfang genügen sollten, auch deren Bestimmungen über Datenschutzgrundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten, Rechtsgrundlage, Transparenz, Rechte der betroffenen Person und automatisierte Entscheidungsfindung.

11. Des Weiteren begrüßt der EDSB, dass in Artikel 1 Nummer 13 des Vorschlagsentwurfs – durch den in Richtlinie 2014/65/EU ein neuer Artikel 24c Absatz 7 eingeführt würde – und Artikel 2 Nummer 42 des Vorschlagsentwurfs – durch den in Richtlinie 2016/97 (IDD)²⁰ ein neuer Artikel 24c Absatz 7 eingeführt würde – eine Höchstspeicherfrist für die Aufzeichnungen der Wertpapierfirmen, Versicherungsunternehmen und Versicherungsvermittler über ihre Marketing-Mitteilungen vorgeschlagen wird²¹.
12. Der EDSB erkennt an, dass in Erwägungsgrund 32 versucht wird, diese Speicherfrist damit zu begründen, dass „Probleme mit Finanzprodukten und -dienstleistungen mehrere Jahre nach der Anlage auftreten können“. Der EDSB erinnert allerdings daran, dass nach einem der wesentlichen Datenschutzgrundsätze personenbezogene Daten nicht länger in einer Form, die die Identifizierung der betroffenen Personen ermöglicht, gespeichert werden dürfen, als es für die Zwecke, für die die Daten erhoben wurden, erforderlich ist.²² Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) muss die Festlegung der Speicherfrist auf objektiven Kriterien beruhen, die gewährleisten, dass diese auf das absolut Notwendige beschränkt wird²³. Diesbezüglich ist der EDSB der Auffassung, dass die für die gewählte Speicherfrist gegebene Begründung, die allgemein darauf abstellt, dass Probleme

¹⁸Vgl. dazu auch die [\(vom EDSA bestätigten\) WP29-Leitlinien zu automatisierten Entscheidungen im Einzelfall einschließlich Profiling für die Zwecke der Verordnung \(EU\) 2016/679](#) vom 25. Mai 2018, S. 22: („Automatisierte Entscheidungen, die in Abhängigkeit von personenbezogenen Daten oder persönlichen Eigenschaften zu unterschiedlichen Preisangeboten führen, könnten ebenfalls erheblich beeinträchtigen, wenn beispielsweise bestimmte Personen aufgrund übermäßig hoher Preise von bestimmten Waren oder Dienstleistungen ausgeschlossen werden“. Ein weiteres Beispiel für Entscheidungen mit erheblichen Auswirkungen sind „Entscheidungen, die sich auf die finanzielle Lage einer Person auswirken“).

²⁰ Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Januar 2016 über Versicherungsvertrieb (Neufassung) (ABl. L 26 vom 2.2.2016, S. 19-59).

²¹ Vgl. COM(2023) 279 final, S. 17: „Mit Artikel 24c Absatz 7 der MiFID und Artikel 26a Absatz 7 der IDD wird die bestehende Aufzeichnungspflicht auf alle Marketing-Mitteilungen ausgeweitet, die direkt oder indirekt von den Wertpapierfirmen, Versicherungsunternehmen und Versicherungsvermittlern gemacht werden. Diese Verpflichtung gilt für einen Zeitraum von fünf Jahren, wobei auf Antrag der zuständigen Behörden abweichend davon eine Ausdehnung dieses Aufbewahrungszeitraums auf bis zu sieben Jahre möglich ist.“

²² Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe e DSGVO.

²³ Urteil des Gerichtshofs vom 8. April 2014, *Digital Rights Ireland* (C-293/12) und *Seitlinger* (C-594/12), verbundene Rechtssachen C-293/12 und C-594/12, ECLI:EU:C:2014:238, Randnummer 64.

noch mehrere Jahre nach der Anlage auftreten können, nicht hinreichend genau ist; er empfiehlt deshalb eine eingehendere Begründung.

4. Veröffentlichung personenbezogener Daten enthaltender Verwaltungsentscheidungen

13. Nach Artikel 1 Nummer 4 und Artikel 2 Nummer 24 des Vorschlags, durch die die Artikel 5a MiFID und Artikel 35a IDD neu eingeführt würden, wären die europäischen Aufsichtsbehörden ESMA und EIOPA gehalten, auf ihren Websites Warnlisten zu veröffentlichen, und zwar in Form von Verwaltungsentscheidungen über nicht zugelassene Wertpapierdienstleistungen oder Anlagetätigkeiten, welche auch Angaben damit im Zusammenhang stehenden natürlichen oder juristischen Personen enthalten würden²⁴. In den Bestimmungen heißt es dazu im Einzelnen, dass *„[h]insichtlich natürlicher Personen ... diese Liste jedoch nicht zur Bekanntmachung von personenbezogenen Daten dieser natürlichen Personen führen [darf], die über die von der zuständigen Behörde gemäß Unterabsatz 1 und im Einklang mit Artikel 71 Absatz 1 [der Richtlinie 2014/65/EU] bekannt gemachten Daten hinausgehen“*.
14. In Erwägungsgrund 23 des Vorschlags heißt es, dass *„[w]enn diese Maßnahmen eine natürliche Person betreffen, ... die öffentliche Bekanntmachung von Entscheidungen der zuständigen Behörde weiterhin der fallbezogenen Bewertung der Verhältnismäßigkeit der Bekanntmachung personenbezogener Daten von natürlichen Personen gemäß Artikel 71 Absatz 1 unterliegen [sollte]“*. Im selben Erwägungsgrund heißt es weiter, dass *„die ESMA und die EIOPA bei ihrer Veröffentlichung der konsolidierten Liste aller von den zuständigen Behörden erlassenen Entscheidungen keine Informationen offenlegen [sollten], die über die von den zuständigen Behörden selbst offengelegten Informationen hinausgehen, um zu vermeiden, dass personenbezogene Daten bekannt gemacht werden, deren Veröffentlichung von einer zuständigen Behörde als unverhältnismäßig erachtet wird“*.
15. Der EDSB begrüßt diese Begrenzung, da seines Erachtens die Veröffentlichung personenbezogener Daten zusammen mit den Entscheidungen der zuständigen Behörden die Ausnahme darstellen sollte, über die jeweils im Einzelfall zu entscheiden wäre, so wie in Artikel 1 Nummer 4 und Artikel 2 Nummer 24 des Vorschlags vorgeschrieben. Damit bliebe den zuständigen Behörden die Möglichkeit, im Falle schwerer Verstöße und wenn starke abschreckende Wirkung erforderlich ist, die betreffenden personenbezogenen Daten nach Einzelfallprüfung zu veröffentlichen. Der EDSB merkt an, dass die Veröffentlichung personenbezogener Daten von Personen, die in Entscheidungen europäischer Aufsichtsbehörden über nicht zugelassene Wertpapierdienstleistungen oder Anlagetätigkeiten genannt werden, nur in ordnungsgemäß begründeten Ausnahmefällen vorkommen sollten, da die allgemeine Veröffentlichung derartiger personenbezogener

²⁴ Erwägungsgrund 23 des Vorschlags.

Daten als schwerer Eingriff in die in den Artikeln 7 und 8 der Charta verankerten Grundrechte angesehen werden könnte.

5. Plattformen für die Zusammenarbeit der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) und der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA)

16. Durch Artikel 1 Nummer 21 und Artikel 2 Nummer 7 des Vorschlags würden die neuen Artikel 87a MiFID und Artikel 12b IDD eingeführt, welche der ESMA bzw. der EIOPA die Möglichkeit eröffneten, eine Plattform für die Zusammenarbeit einzurichten und zu koordinieren, um den Informationsaustausch zwischen den betroffenen Aufsichtsbehörden zu stärken und die Zusammenarbeit zwischen ihnen zu fördern.
17. Aus dem Wortlaut des Vorschlags schließt der EDSB, dass der im Zusammenhang mit dieser Plattform erfolgende Informationsaustausch nicht mit der Verarbeitung personenbezogener Daten einherginge. Sollten die betreffenden Plattformen allerdings dazu gedacht sein, europäischen Aufsichtsbehörden den Austausch personenbezogener Daten zu gestatten, so rät der EDSB den gesetzgebenden Organen, ausdrücklich anzugeben, ob personenbezogene Daten verarbeitet würden, und, falls ja, die betroffenen Kategorien personenbezogener Daten, die Zwecke, zu denen diese personenbezogenen Daten verarbeitet würden, die einschlägige Speicherfrist sowie die datenschutzrechtlichen Rollen und Zuständigkeiten der jeweiligen Akteure festzulegen.

6. Schlussfolgerungen

18. Vor diesem Hintergrund empfiehlt der EDSB,
 - (1) die Speicherfrist für die von Wertpapierfirmen, Versicherungsunternehmen und Versicherungsvermittlern zu führenden Aufzeichnungen über Marketing-Mitteilungen eingehender begründen, um den Anforderungen des in Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe e DSGVO verankerten Grundsatzes der Speicherbegrenzung zu genügen; sowie
 - (2) insoweit, als die von der ESMA und der EIOPA einzurichtenden Plattformen für die Zusammenarbeit mit der Verarbeitung personenbezogener Daten einhergehen würden, die in diesem Zusammenhang zu verarbeitenden Kategorien personenbezogener Daten sowie die relevanten Zwecke, die Speicherfrist und die datenschutzrechtlichen Rollen und Zuständigkeiten der jeweiligen Akteure festzulegen.

Brüssel, den 18. Juli 2023

(elektronisch unterzeichnet)
Wojciech Rafał WIEWIÓROWSKI